



Finanzamt Cloppenburg * Postfach 16 80 * 49646 Cloppenburg

Finanzamt Cloppenburg

Kanzlei Tholen & Partner, PartG mbB,
Steuerberater
Jahnstr. 10
26219 Bösel

Kurzmitteilung

Bearbeitet von
Frau Otten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04471) 887 -

Cloppenburg

IdNr.: 81 240 697 059

311

10. August 2026

W-IdNr.: DE270997938

StNr.: 56/127/09567

als Empfangsbevollmächtigte für Herrn Holger Lüllmann, Spiek 2, 49624 Lönningen

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 13b UStG

Anlage(n): - Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlagen übersende ich auf Ihre Anforderung.

Mit freundlichem Gruß


(Otten)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude
Zur Basilika 1
49661 Cloppenburg

Telefon
(04471) 887 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Mi
und Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
8:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Cloppenburg
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE89 2800 0000 0028 0015 01,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE48 2805 0100 0080 4021 00,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-clp.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de



Finanzamt Cloppenburg * Postfach 16 80 * 49646 Cloppenburg

Finanzamt Cloppenburg

Herrn
Holger Lüllmann
Spiek 2
49624 Lönningen

Bearbeitet von
Frau Otten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04471) 887 -

Cloppenburg

56/127/09567

311

10. August 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und / oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Holger Lüllmann

(Name und Vorname bzw. Firma)

Spiek 2, 49624 Lönningen

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 56/127/09567

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE270997938

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2029.

- 2 -

Dienstgebäude
Zur Basilika 1
49661 Cloppenburg

Telefon
(04471) 887 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Mi
und Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
8:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Cloppenburg
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE89 2800 0000 0028 0015 01,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE48 2805 0100 0080 4021 00,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-clp.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Cloppenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.